



Betreff:	Unterrichtsverpflichtung der Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse für APS-Lehrpersonen
Zahl:	A/0197-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referat Präs/3c
Gesetzliche Grundlage:	§ 25 Abs. 5 PVG 1967
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden Pflichtschulen

Die Tätigkeit der Vorsitzenden der Dienststellenausschüsse für Lehrpersonen an allgemeinbildenden Pflichtschulen wird mit Wirksamkeit vom 1.9.2001 bei der Unterrichtsverpflichtung wie folgt berücksichtigt:

Die Unterrichtsverpflichtung der DA-Vorsitzenden, die als Lehrpersonen an einer Schule tätig sind, kann gem. § 43 Abs. 2 LDG 1984 jeweils nach der Anzahl der bei der letzten Personalvertretungswahl zum Dienststellenausschuss Wahlberechtigten um nachstehende Wochenstundenanzahl unterschritten werden:

Anzahl der Wahlberechtigten zum DA des Bezirkes:	Verminderung der Unterrichtsverpflichtung der DA-Vorsitzenden:
bis 350	3 Wochenstunden
351 - 450	4 Wochenstunden
451 - 550	5 Wochenstunden
661 - 650	6 Wochenstunden
651 - 750	7 Wochenstunden
751 - 850	8 Wochenstunden
851 - 950	9 Wochenstunden

Die Unterschreitung der Unterrichtsverpflichtung ist immer von der Obergrenze der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung vorzunehmen (21 bzw. 22 Wochenstunden je nach Schulart bzw. 20 Wochenstunden bei zweisprachigen Lehrpersonen). Bei freigestellten Leitungen (von Schulen mit acht und mehr Klassen) wird die Supplieverpflichtung um das jeweilige Ausmaß reduziert (ausgehend von 20 Wochenstunden bzw. 18 Wochenstunden bei nicht freigestellten Leitungen, bei gleichzeitig zweisprachigem Unterricht).

Der Erlass 06-SHB-4/1-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser